

„Plan B – OK“ (Orientierungs- und Klärungsangebot für Wohnungslose)

Ausgangslage

Für einen Teil der wohnungslosen Menschen stellt Wohnungslosigkeit eine Ausnahmesituation dar, in der sie mehr als eine Notunterkunft wollen und brauchen und mit denen eine persönliche Orientierung und eine Zielrichtung im Hilfesystem gefunden werden muss. In der Regel liegen parallel vielfältige andere Probleme vor, die eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erschweren, wie z. B.

- psychosoziale und andere gesundheitliche Probleme
- unzureichende Rahmenbedingungen für die eigene Hygiene
- mangelnder Schutz gegen Witterungseinflüsse
- fehlende Rückzugs- bzw. geschützte Aufenthaltsmöglichkeiten
- mangelnder Gewaltschutz
- kein Einkommen
- erschwelter Zugang zu Bildung und Arbeit
- erschwerte Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (fehlende Meldeanschrift etc.)

Die Unterbringung von wohnungslosen Menschen ist zum einen eine ordnungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Ein Teil realisiert den Anspruch auf diese ordnungsrechtliche Unterbringung jedoch nicht, die Gründe hierfür sind vielfältig. Die Maßnahme zur Gefahrenabwehr allein ist hier nicht geeignet, um die oben beschriebenen Themen zu bearbeiten. Daneben gibt es zum anderen die in der Verantwortung des Sozialhilfeträgers liegende Aufgabe, bei entsprechenden Bedarfen die erforderliche persönliche Beratung und Unterstützung in materieller und personaler Form zu gewährleisten. Die konzeptionelle Verknüpfung von Unterbringung und Beratung und Unterstützung auf der Basis der Erfahrungen mit der vorübergehenden Unterbringung Wohnungsloser in der Jugendherberge Hannover kann zu einem Regelangebot für wohnungslose Menschen werden. Die Entwicklungen hier haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig für die Betroffenen Qualität von Sozialarbeit und Standard einer Unterbringung als Basis sind, um zu einer Veränderung ihrer schwierigen sozialen Verhältnisse zu gelangen und eine andauernde Verfestigung der Problemlagen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Verwaltungen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover darin einig, dass eine konzeptionelle Verknüpfung der vorhandenen Bausteine

- ordnungsrechtliche Unterbringung
- niederschwellige Unterstützung nach §§ 67 ff. SGB XII
- ergänzende Angebote der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII und angrenzender Hilfesysteme

sinnvoll ist und die Lebenssituation der betroffenen Menschen entscheidend verbessern kann.

Daraus resultiert das vorliegende Konzept der Region Hannover – Fachbereich Soziales - und der Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Soziales - für das neue Angebot

„Plan B - OK (**O**rientierungs- und **K**lärungsangebot für Wohnungslose in ordnungsrechtlicher Unterbringung).

Das Konzept soll zunächst in einer Erprobungsphase mit einer Laufzeit von drei Jahren in der Landeshauptstadt Hannover umgesetzt werden.

Ziel ist die Umsetzung als Regelangebot für wohnungslose Menschen in der gesamten Region Hannover.

A. Beteiligte

An der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation des Projekts sind beteiligt:

- die Region Hannover - Fachbereich Soziales - als herangezogener örtlicher Sozialhilfeträger in der Gesamtverantwortung für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII,
- die Landeshauptstadt Hannover als herangezogene Kommune für die Umsetzung der Einzelfallhilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (Fachbereich Soziales) und zuständig für die ordnungsrechtliche Unterbringung (Fachbereich Planen und Stadtentwicklung),
- das Land Niedersachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger,
- mit der Durchführung beauftragte Leistungsanbieter für den Bereich der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII,
- die Zentrale Beratungsstelle (ZBS) Niedersachsen als begleitende Institution.

B. Praktische Umsetzung

1. Personenkreis:

Das Angebot steht allen Personen zur Verfügung, die im Stadtgebiet Hannover ohne eigene Wohnung sind und nicht in der Lage, ihre Obdachlosigkeit auf anderem Weg (z.B. Anmietung eines Pensionszimmers aus eigenen Mitteln) zu beheben. Darüber hinaus befinden sie sich in sozialen Schwierigkeiten, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können.

2. Unterbringung / Objekt:

Bereitgestellt wird eine zeitlich befristete kurzfristige Unterbringung (drei Monate) für die Funktion Orientierungs- und Klärungsaufenthalt bzw. Interimsaufenthalt für diejenigen, die mehr als eine Notunterkunft wollen und eine Zielrichtung im Hilfesystem brauchen. An einem Standort stehen maximal 50 Plätze zur Verfügung. Eine Ausweitung auf andere Standorte (d.h. die Umsetzung des Konzepts an weiteren Standor-

ten) ist möglich. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Einzelzimmer, für Paare sollten auch Doppelzimmer zur Verfügung stehen. Frauenspezifische Belange werden individuell berücksichtigt.

Ein angemessener Teil der Zimmer soll barrierefrei sein.

Die Unterbringung wird auf maximal drei Monate befristet (Orientierungsphase).

Bei einer Unterbrechung der Unterbringung soll die Dauer der Orientierungsphase insgesamt grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind individuell mit dem für die Unterbringung zuständigen Bereich der Landeshauptstadt Hannover zu klären.

Für Menschen mit einem ungeklärten Leistungs- oder Aufenthaltsstatus soll der individuelle maximale Aufenthalt 30 Tage nicht überschreiten. In diesen Fällen ist kurzfristig der ausländer- und sozialrechtliche Status zu klären. Die individuelle Unterstützung umfasst ggf. auch die Rückkehrberatung und erforderliche praktische Unterstützung. Kann in dieser Zeit der Aufenthaltsstatus geklärt werden, gilt auch für sie die Gesamtlaufzeit von insgesamt drei Monaten.

Weitere Rahmenbedingungen der Unterbringung werden in Abhängigkeit von der genutzten Liegenschaft festgelegt, zum Beispiel Fragen der Objektbetreuung. Die Finanzierung einer Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht vorgesehen.

3. Zugang und Aufnahme:

Die Aufnahmemodalitäten sind zwischen dem für das Angebot zuständigen Leistungsanbieter und dem für die Unterbringung zuständigen Bereich der Landeshauptstadt Hannover zu klären.

Das betrifft auch die Ausübung des Hausrechts und andere inhaltliche, auf das Objekt und deren Nutzung bezogene Aspekte.

4. Finanzielle Beteiligung der Bewohner und Bewohnerinnen:

Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Unterbringung. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der jeweils gültigen Fassung. Die Abwicklung erfolgt über den für die Unterbringung zuständigen Bereich der Landeshauptstadt Hannover.

5. Sozialpädagogisches Angebot gem. § 67 SGB XII:

Für die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung wird ein Grundangebot vorgehalten im Umfang von einer Fachkraft-Vollzeitäquivalenz je 33 Plätze.

Schwerpunkte der Arbeit in diesem Angebot sind:

- Kontaktaufnahme
- Bedarfsermittlung
- Beratung und Unterstützung unter Nutzung der individuellen Ressourcen

- Entwicklung einer Anschlussperspektive nach Beendigung der Orientierungsphase
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem nach individuellem Bedarf bzw. Initiierung aufsuchender Hilfen in der Unterkunft
- Wohnungsvermittlung bzw. deren Anbahnung

Dafür können die bestehenden individuell festzulegenden Regelleistungen gem. §§ 67 ff. SGB XII genutzt werden:

- Basisangebot (Bedarfsfeststellung, Vermittlung)
- Flächenorientierte ambulante Hilfe (antragsbasierte Einzelfallhilfe)
- Begleitetes Wohnen (antragsbasierte Einzelfallhilfe)

Die begleitenden sozialarbeiterischen Hilfen sind - falls gewünscht und erforderlich - in allen Bereichen sichergestellt. Die entsprechend ausgestaltete Kooperation der Schnittstellen garantiert die bedarfsgerechte Hilfe.

Die Maßnahmen im Unterstützungsprozess sind zu dokumentieren.

6. Begleitgruppe:

Zur Umsetzungsbegleitung wird eine Begleitgruppe eingerichtet. Diese soll regelmäßig tagen. Den Sitzungsrhythmus legt die Gruppe anhand der zu klärenden Themen einstimmig fest. Die Sitzungen können physisch, per Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden. Die organisatorische und inhaltliche Leitung übernimmt der beauftragte Leistungsanbieter.

Teilnehmende sind:

- die Region Hannover, Fachbereich Soziales, als mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte örtliche Sozialhilfeträgerin
- die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, als durch die Region Hannover für die Umsetzung der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII herangezogene Kommune
- die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, als für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständiger Fachbereich
- der beauftragte Leistungsanbieter
- die Zentrale Beratungsstelle (ZBS) Niedersachsen
- das Land Niedersachsen (optional)

7. Evaluation und Monitoring:

Die fachlich unabhängige Zentrale Beratungsstelle (ZBS) Niedersachsen soll die Umsetzung des Angebots begleiten. Zu ihren Aufgaben gehören laut Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen u. a. die Begleitung und Initiierung von Modellprojekten

und die Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden, u. a. durch Zusammenarbeit mit Externen, mit dem Ziel, „state of the art“ zu sein.

Maßnahmen:

- Abstimmung der Formate und Standards zur Auswertung der Dokumentation
- Sammlung und Auswertung der verfügbaren Daten, um damit Aussagen über die Wirksamkeit der Hilfe zu machen.
- Erarbeitung und Berücksichtigung von Wirksamkeitskriterien zur Durchführung der Erfolgskontrolle
- Erstellung des Evaluationsberichts und Abgabe einer fachlichen Empfehlung